

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Der gefühlt längste Monat des Jahres liegt hinter uns, der Februar hat begonnen, doch so richtig erfreulich ist es weder wettertechnisch draußen noch im Steuerrecht.

Denn ein Thema, das viele Grundstückseigentümer nach wie vor und gerade jetzt im Februar wieder beschäftigt, ist die neue Grundsteuer. Der Bundesfinanzhof hält die Reform im Bundesmodell für verfassungsgemäß und sieht keinen Anlass für eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht. Ein kleiner Hoffnungsschimmer bleibt zwar, denn sowohl der Bund der Steuerzahler als auch der Eigentümerverband Haus und Grund haben bereits Verfassungsbeschwerde angekündigt. Ob diese jedoch Erfolg haben wird, ist ungewiss. Welche Möglichkeiten Betroffene aktuell haben, erfahren Sie in unserem ersten Beitrag.

Es gibt jedoch auch gute Nachrichten, und zwar für Arbeitnehmer mit doppelter Haushaltsführung. Der Bundesfinanzhof hat hier kürzlich entschieden, dass Stellplatzkosten nicht unter die monatliche Höchstgrenze für Unterkunftskosten fallen und in bestimmten Grenzen zusätzlich als Werbungskosten abziehbar sein können. Gerade in Großstädten mit schwieriger Parksituation kann das spürbar entlasten. Mehr dazu lesen Sie in unserem zweiten Beitrag.

In unserem dritten Beitrag geht es um das Vorsteuervergütungsverfahren. Ausländische Umsatzsteuer lässt sich oft nur über das Vorsteuervergütungsverfahren zurückholen. Doch selbst wenn der Anspruch grundsätzlich besteht, kann er dennoch an Formfehlern scheitern. Ein aktueller Beschluss des FG Köln zeigt, wie kritisch die richtige Datenerfassung ist.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.

BFH hält Grundsteuerreform für verfassungsgemäß Bund der Steuerzahler kündigt Gang nach Karlsruhe an

Die neue Grundsteuer wird zur unendlichen Geschichte. Nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit seinem [Urteil vom 10. April 2018](#) die Altregelungen zur Bewertung von Grundstücken für verfassungswidrig erklärt hatte, ist im Jahr 2019 die [Grundsteuerreform](#) verabschiedet worden. Als Konsequenz mussten in Deutschland rund 35 Millionen Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf den 1. Januar 2022 neu bewertet werden.

Doch auch die neuen Regelungen lassen nach Ansicht vieler Steuerpflichtiger Zweifel aufkommen, ob diese verfassungsgemäß sind. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich nun in drei kürzlich veröffentlichten Urteilen vom 12. November 2025 ([II R 25/24](#); [II R 31/24](#); [II R 3/25](#)) detailliert mit den Argumenten der Kläger auseinandergesetzt und geurteilt, dass er das neue Bewertungsrecht zur Grundsteuer im Bundesmodell als verfassungsgemäß ansieht. Der BFH hält daher eine Vorlage an das BVerfG in Karlsruhe für nicht notwendig. Der Bund der Steuerzahler sowie der Eigentümerverband Haus & Grund sehen das anders und haben angekündigt, [Beschwerde vor dem BVerfG](#) einzulegen.

Pauschalierung widerspricht nicht dem Gleichheitsgrundsatz

Hauptangriffspunkt der Kritiker ist der sogenannte Gleichheitsgrundsatz. Das Grundgesetz, insbesondere der [Gleichheitsgrundsatz](#), verpflichtet den Gesetzgeber Regelungen so auszugestalten, dass Steuerpflichtige durch ein Steuergesetz gleich belastet werden. Ausnahmen bedürfen eines sachlichen Grundes. Allerdings darf der Gesetzgeber generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, ohne allein schon wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen. Der Gesetzgeber darf sich am Regelfall orientieren und muss nicht allen Besonderheiten Rechnung tragen.

Anwendung des Gesetzes muss handhabbar bleiben

Bei der Ausgestaltung von Gesetzen darf praktischen Erwägungen der Vorzug vor Genauigkeit gegeben werden, um die Festsetzung und Erhebung der Steuer handhabbar zu halten. Und nach Auffassung des BFH hat die Bundesregierung bei der Grundsteuerreform ihren diesbezüglichen

Spielraum nicht überschritten. Die regelmäßigen Neufeststellungen für Millionen von Grundstücken alle sieben Jahre machen es notwendig, die Bewertung in einem erheblichen Umfang von individuellen Situationen abzukoppeln. Denn die Erfahrungen mit der bisherigen Einheitsbewertung haben gezeigt, dass ein zu hoher Verwaltungsaufwand die Durchführung regelmäßiger Hauptfeststellungen verhindern und so zu nicht mehr hinnehmbaren Wertverzerrungen führen kann.

Das hat die Regierung nach Meinung des BFH berücksichtigt, indem sie ein auf ein Massenverfahren zugeschnittenes grobes, aber handhabbares Bewertungsverfahren gewählt hat.

Eine Zusammenfassung der Begründungen des BFH finden Sie [hier](#).

BFH sieht Auswirkungen von ungenauen Bewertungen als gering an

Der BFH führt weiter aus, dass unterschiedliche Bewertungen vergleichbarer Grundstücke im Rahmen des dreistufigen Aufbaus der Grundsteuererhebung in aller Regel zu betragsmäßig überschaubaren Differenzen bei der letztendlich zu zahlenden Grundsteuer führen. In den drei Streitfällen hätten die Differenzen aufgrund unterschiedlicher pauschalierter Nettokaltmieten jeweils rund 60 Euro betragen.

Der BFH hält es daher verfassungsrechtlich für vertretbar, dass der Gesetzgeber zur Bewältigung des steuerlichen Massenverfahrens dem Ansatz pauschaler Nettokaltmieten Vorrang gegenüber einer aufwendigen Ermittlung individueller Mietwerte eingeräumt hat.

Grundsteuer (gefühlte) zu hoch – Was können Eigentümer tun?

Der BFH hat die Grundsteuerreform im Bundesmodell für verfassungsgemäß erklärt. Doch was können Grundstückseigentümer tun, wenn die festgesetzte Steuer für das eigene Grundstück (gefühlte) zu hoch ist?

Warten auf das Bundesverfassungsgericht

Mit den Urteilen des BFH sind die aktuellen Verfahren abgeschlossen und momentan gibt es noch kein anhängiges Verfahren beim Bundesverfassungsgericht, auf das sich Steuerpflichtige berufen und nach einem Einspruch ein Ruhen des Verfahrens beantragen könnten. Doch der Bund der Steuerzahler und der Eigentümerverband Haus und Grund haben bereits Verfassungsbeschwerde angekündigt. Noch ist jedoch unklar, ob das BVerfG diese dann zur Entscheidung annehmen wird. Es lohnt sich, die weitere Entwicklung aufmerksam zu verfolgen.

Nachweis geringerer gemeiner Wert

Sollten sich im Einzelfall erhebliche Abweichungen zwischen dem festgestellten Grundsteuerwert und dem tatsächlichen Verkehrswert des Grundstücks ergeben, können Eigentümer eine Änderung der Festsetzung über den Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts bewirken (BFH-Beschlüsse vom 27. Mai 2024 – [II B 78/23](#) (AdV) und [II B 79/23](#) (AdV)).

Erlass der Grundsteuer beantragen

Ist zwar grundsätzlich die Wertermittlung des Grundstücks nicht zu beanstanden, werden aber die Mieterträge tatsächlich nicht erzielt, besteht die Möglichkeit, einen Erlass der Grundsteuer zu beantragen.

Die Grundsteuer wird in Höhe von 25 Prozent erlassen, wenn bei bebauten Grundstücken der normale (Roh)Ertrag um mehr als 50 Prozent gemindert ist und der Steuerschuldner die Minderung nicht zu vertreten hat. Beträgt die Minderung 100 Prozent, ist die Grundsteuer in Höhe von 50 Prozent zu erlassen. Der Steuerschuldner hat die Minderung dann nicht zu vertreten, wenn sie auf Umständen beruht, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen.

Beispiel:

- Vermieter muss Leerstand nicht vertreten, wenn er sich in ortsüblicher Weise nachhaltig um eine Vermietung zu einer marktgerechten Miete bemüht hat.
- Vermieter hat einen Mietausfall bei Zahlungsunfähigkeit des Mieters nicht zu vertreten.

Hinweis: Bei Wohnungen, die von vornherein z. B. als Ferienwohnungen nur zeitweise vermietet werden, hat der Vermieter dagegen die dadurch bedingte Minderung des normalen Rohertrags selbst zu vertreten.

Fazit: Wirklich sicher, ob die neu festgesetzte Grundsteuer auch gilt, können sich Eigentümer erst sein, wenn sich das Bundesverfassungsgericht dazu äußert. Doch die bisherige Rechtsprechung lässt vermuten, dass die Regelungen für verfassungsgemäß erklärt werden könnten. Grundstückseigentümer können entstehende Härtefälle daher voraussichtlich nur über den Nachweis eines abweichenden gemeinen Wertes oder den Antrag auf Erlass der Grundsteuer abmildern.

Stellplatzkosten voll abzugsfähig

Bundesfinanzhof widerspricht Finanzverwaltung

Wer wegen der Arbeit zusätzlich zur Wohnung am Lebensmittelpunkt noch eine zweite Unterkunft am Beschäftigungsort braucht, kann oftmals seine doppelte Haushaltsführung steuerlich geltend machen. Gerade in Großstädten wird dann oft auch ein Stellplatz angemietet. Bisher war in der Praxis häufig streitig, ob diese Kosten in die monatliche 1.000-Euro-Grenze für Unterkunftskosten einzubeziehen sind. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat hierzu mit [Urteil vom 20. November 2025](#) entschieden, dass Stellplatzkosten nicht zu den gedeckelten Unterkunftskosten gehören, sondern zusätzlich als Werbungskosten abgezogen werden können.

Was ist eine doppelte Haushaltsführung?

Von einer doppelten Haushaltsführung wird gesprochen, wenn beruflich bedingt zwei Haushalte parallel geführt werden. Typisch ist der Fall, dass die Arbeit an einem anderen Ort aufgenommen wird, aber der bisherige Lebensmittelpunkt (zum Beispiel wegen Partner, Familie oder langjähriger Bindungen) nicht verlegt wird. Dann entstehen Mehrkosten, die steuerlich grundsätzlich als Werbungskosten berücksichtigt werden können.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Entscheidend ist zunächst, dass außerhalb des Beschäftigungsorts ein eigener Hausstand besteht. Das bedeutet, es muss eine Wohnung vorhanden sein, und der Steuerpflichtige muss sich an den laufenden [Kosten der Lebensführung](#) beteiligen. Außerdem muss am Beschäftigungsort eine weitere Unterkunft genutzt werden, weil die tägliche Rückkehr zum Hauptwohnsitz nicht zumutbar ist. In der Praxis ist häufig auch relevant, dass der Lebensmittelpunkt weiterhin am Hauptwohnsitz liegt und der Aufenthalt am Beschäftigungsort vor allem beruflich geprägt ist. Liegen diese Grundvoraussetzungen vor, können die Mehrkosten einer doppelten Haushaltsführung bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden.

Was fällt unter die 1.000 Euro pro Monat für Unterkunftskosten?

Für die Unterkunft am Beschäftigungsort gilt im Inland eine Begrenzung der Kosten. Die Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft werden höchstens mit 1.000 Euro pro Monat berücksichtigt. Unter diese Unterkunftskosten fallen typischerweise die Bruttokaltmiete und die umlagefähigen Neben- und Betriebskosten. Auch Kosten, die unmittelbar durch den Gebrauch der Unterkunft entstehen, können dazugehören, etwa Stromkosten. Je nach Fallkonstellation können weitere, direkt der Unterkunft zuordenbare Beträge erfasst sein, wie beispielsweise eine [Zweitwohnungsteuer](#).

Aber nicht alles, was „rund um das Wohnen“ anfällt, ist automatisch Teil der gedeckelten Unterkunftskosten. Kosten für Einrichtungsgegenstände und Haushaltsartikel betreffen bestimmte Wirtschaftsgüter – sie fallen nicht für die Nutzung der Unterkunft als solche an. Genau an dieser Stelle setzt auch der BFH für die Beantwortung der „Stellplatzfrage“ an.

Stellplatzkosten sind keine Unterkunftskosten

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Aufwendungen für die Anmietung eines Pkw-Stellplatzes nicht zu den Unterkunftskosten zählen, die der 1.000-Euro-Grenze unterliegen. Begründet wurde das vor allem mit dem Gesetzeswortlaut. Beahlt wird nicht für die Nutzung der Unterkunft, sondern für die Nutzung eines Stellplatzes – also eines eigenständigen Nutzungsgegenstands. Die Kosten fallen damit nicht wegen des Gebrauchs der Wohnung an, sondern wegen des Abstellens eines Fahrzeugs. Dabei spielt es nach der Entscheidung keine Rolle, wie die Anmietung zivilrechtlich gestaltet ist. Ob Stellplatz und Wohnung in einem Vertrag zusammengefasst sind oder getrennte Verträge bestehen, ist steuerlich nicht ausschlaggebend. Falls ein einheitlicher Mietbetrag vereinbart wurde, kann eine

Aufteilung erforderlich werden. Ebenso ist unerheblich, ob Stellplatz und Wohnung auf demselben Grundstück liegen.

Der BFH wendet sich damit gegen die [Ansicht der Finanzverwaltung](#), wonach Stellplatzkosten in den Unterkunftshöchstbetrag einzubeziehen seien. Diese Gegenauffassung „überdehnt den Gesetzeswortlaut“, so der BFH in seinem Urteil.

Wann sind Stellplatzkosten zusätzlich abziehbar?

Die zusätzliche Abziehbarkeit bedeutet nicht, dass jeder Stellplatz automatisch berücksichtigt werden darf. Maßstab bleibt, dass es sich um notwendige Mehraufwendungen handeln muss. Im entschiedenen Fall wurden monatlich 170 Euro für einen Tiefgaragenstellplatz anerkannt, weil am Beschäftigungsort eine angespannte Parksituation bestand und die Kosten als noch ortsüblich eingeordnet wurden. Für die Praxis empfiehlt sich, Unterlagen zur Stellplatzmiete aufzubewahren und bei Bedarf nachvollziehbar zu machen, warum ein Stellplatz am Beschäftigungsort erforderlich war.

Praktische Bedeutung der Entscheidung

Die Entscheidung ist besonders relevant, wenn die 1.000 Euro pro Monat für die Unterkunft bereits ausgeschöpft sind. In solchen Fällen hat die Finanzverwaltung Stellplatzkosten bislang nicht zusätzlich anerkannt. Nach dem Urteil kann ein notwendiger Stellplatz zusätzlich berücksichtigt werden – unabhängig davon, ob die Unterkunftskosten bereits an oder über der Grenze liegen. Damit erhöht sich die steuerliche Entlastung für Arbeitnehmer spürbar, vor allem in Städten mit hohen Mieten und knapper Parksituation.

Fallen bei der Vorsteuererstattung

Wenn der Erstattungsantrag an Formalien scheitert

Ein kleiner Sachverhalt soll verdeutlichen, worum es eigentlich geht. Ein ausländischer Unternehmer kauft in Deutschland Werkzeuge und Baustoffe und hat auf dieser Geschäftsreise auch noch Hotelkosten. Alles mit deutscher Umsatzsteuer. Das Unternehmen ist in Deutschland aber nicht umsatzsteuerlich registriert und führt auch keine steuerpflichtigen Umsätze aus. Eine Pflicht zur Abgabe einer deutschen Umsatzsteuererklärung ergibt sich daher nicht. Wie also an die deutsche Vorsteuer kommen? Dafür gibt es ein gesondertes Verfahren – das so genannte [Vorsteuer-Vergütungsverfahren](#). Dieses gilt nicht nur für ausländische Unternehmer, sondern auch für deutsche Unternehmer, die sich ausländische Umsatzsteuer erstatten lassen wollen.

Doch auf dem Weg zur Erstattung lauern Fallstricke - vor allem bei den Formalien, wie der Beschluss des Finanzgerichts Köln (FG) vom 14. Mai 2025 ([2 K 227/23](#)) zeigt. Dieses ruft jetzt sogar den Europäischen Gerichtshof an (Az. [T-880/25](#)).

Was ist das Vorsteuervergütungsverfahren?

Bei inländischen Unternehmen wird die in Eingangsrechnungen ausgewiesene Vorsteuer grundsätzlich über die laufende Umsatzsteuer-Erklärung mit der eigenen Umsatzsteuer verrechnet. Für Rechnungen mit ausländischer Umsatzsteuer ist dies oftmals nicht möglich, weil in dem jeweiligen Ausland keine Registrierung besteht oder keine laufenden Erklärungen abgegeben werden. Dann kann die ausländische Umsatzsteuer über einen Erstattungsantrag zurückgeholt werden.

Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass der Steuerpflichtige Umsätze ausführt, die in dem Staat, in dem er ansässig ist, ein Recht auf Vorsteuerabzug begründen.

Wie läuft das Verfahren ab?

Deutsche Unternehmer beantragen die Erstattung aus EU-Staaten bis zum 30. September des Folgejahres elektronisch über das Portal des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt). Die Erstattung der Steuer aus Drittstaaten muss bis 30. Juni des Folgejahres direkt bei der ausländischen Behörde beantragt werden. Für ausländische Unternehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die deutsche Vorsteuer erstattet bekommen wollen, erfolgt die Antragstellung elektronisch über das [Portal im Ansässigkeitsstaat](#), die Bearbeitung erfolgt in Deutschland. Unternehmer aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten müssen ihren Antrag auf Vorsteuervergütung elektronisch über das [BZSt Online-Portal \(BOP\)](#) des BZSt einreichen.

Erstattungsanträge im EU-Vorsteuervergütungsverfahren

Entscheidend ist, dass die Antragsdaten vollständig und in der vorgesehenen Struktur übermittelt werden. So sind gemäß der entsprechenden [EU-Richtlinie](#) in dem Erstattungsantrag für jeden Mitgliedstaat und für jede Rechnung unter anderem neben dem Leistenden auch das Datum, die Rechnungsnummer, die Steuerbemessungsgrundlage und der Steuerbetrag anzugeben.

Genau um diese Anforderungen geht es in dem Beschluss des FG Köln. Fraglich war, ob eine Zusammenfassung vieler Rechnungen in einer Position den Antrag unwirksam werden lässt, obwohl eine gesonderte Rechnungsaufstellung elektronisch vorlag.

Streit um Sammelpositionen und Datensatzpflichten

Im entschiedenen Fall beantragte ein polnisches Unternehmen die Erstattung deutscher Vorsteuer im EU-Vergütungsverfahren. Im elektronischen Antrag wurde jedoch nicht jede Rechnung einzeln mit den vorgesehenen Angaben erfasst. Stattdessen wurden die Vorsteuerbeträge von über 120 Rechnungen in einer einzigen Position zusammengefasst. Ergänzend lag eine separate Tabelle mit Rechnungsangaben (Rechnungsnummer, Datum, Rechnungsbetrag, Umsatzsteuerbetrag) elektronisch vor. Diese war aber nicht als Bestandteil der strukturierten Antragsdaten übermittelt worden.

Formell kann ein unvollständiger oder fehlerhafter Antrag so behandelt werden, als wäre er nicht wirksam gestellt worden. Dann würde die Erstattung scheitern, obwohl die materiellen Voraussetzungen im Übrigen vorliegen können. Das FG Köln hat erläutert, dass der Antrag nach deutschem Recht abzuweisen wäre. Gleichzeitig hat das Gericht Zweifel geäußert, ob diese Strenge mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Hintergrund ist, dass das EU-Recht zwar einen elektronischen Erstattungsantrag und Angaben zu jeder Rechnung verlangt, aber nicht detailliert vorgibt, in welchem technischen Datenformat die Einzelangaben übermittelt werden müssen. Deshalb muss der EuGH nun klären, ob Deutschland eine Übermittlung der Rechnungsangaben jeweils in einem Datensatz verlangen darf und ob ein Antrag bei Abweichungen als unwirksam behandelt werden kann. Außerdem wird geklärt, ob eine selbsterstellte, elektronisch übermittelte Aufstellung mit allen erforderlichen Angaben ausreichen kann.

Fazit: Kleinbelege wie Tankquittungen oder Fahrscheine werden in der Praxis häufig gesammelt, als Sammelscan verarbeitet und buchhalterisch zusammengeführt, was im Vorsteuervergütungsverfahren ein Risiko auslöst, wenn die Antragstellung im Portal die Struktur „je Rechnung ein Datensatz“ nicht abbildet. Bis zur Klärung durch den EuGH bleibt das formale Risiko hoch.

Unternehmer sollten daher sicherstellen, dass die Erstattungsanträge frühzeitig vorbereitet werden und die Rechnungsangaben je Beleg vollständig in der vorgesehenen Datenstruktur erfasst werden. Außerdem sollte geprüft werden, ob eingesetzte Software oder Dienstleister die geforderten Einzelangaben tatsächlich im richtigen Format übermitteln.

Aktuelle Steuertermine

Steuertermine im Februar 2026		Ende Schonfrist bei Zahlung per	
fällig am	betrifft	Überweisung	Scheck/bar
10.02.	Umsatzsteuer ^{1), 2)} für Monatszahler (Vorankündigung und (Vorauszahlung))	13.02.	10.02.
10.02.	Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)	13.02.	10.02.
16.02.	Gewerbesteuer vierteljährlich	19.02.	16.02.
16.02.	Grundsteuer vierteljährlich/halbjährlich	19.02.	16.02.
25.02.	Zusammenfassende Meldung (ZM) ohne Zahlung ³⁾ monatlich		
Steuertermine im März 2026		Ende Schonfrist bei Zahlung per	
fällig am	betrifft	Überweisung	Scheck/bar
10.03.	Einkommensteuer (mit SolZ und ggf. KiSt)	13.03.	10.03.
10.03.	Körperschaftsteuer (mit SolZ)	13.03.	10.03.
10.03.	Umsatzsteuer ^{1), 2)} für Monatszahler (Vorankündigung und (Vorauszahlung))	13.03.	10.03.
10.03.	Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt) - Anmeldung und Zahlung	13.03.	10.03.
25.03.	Zusammenfassende Meldung (ZM) ohne Zahlung ³⁾ monatlich		
Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Schonfrist von drei Tagen per Überweisung oder Einzugsermächtigung gezahlt wird. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus- / Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden. Achtung: Bei Steuerzahlung per Scheck gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Der Scheck muss daher spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin beim Finanzamt eingehen. Ansonsten entstehen Säumniszuschläge in Höhe von 1 % der Steuer. Anmerkungen: Verschiebt sich der Steuertermin oder die Schonfrist für die Zahlung durch einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt. 1) Bei monatlichen oder vierteljährlichen Umsatzsteuer-Vorankündigungen (USt-VA) kann eine Dauerfristverlängerung um einen Monat beantragt werden. Bei monatlichen USt-VA ist hierfür unter Umständen am 10. Februar 2026 (Ablauf der Schonfrist am 13. Februar 2026) eine Sondervorauszahlung von 1/11 der Vorankündigungen des Vorjahres erforderlich, die in der letzten USt-VA auf die Umsatzsteuer-Vorauszahlung angerechnet wird. 2) Besteht eine Registrierung für das europäische Kleinunternehmer-Verfahren (EU-KU-Regelung), müssen elektronische Steuererklärungen vierteljährlich an das BZSt übermittelt werden. Zu erklären sind alle Umsätze, die im Gemeinschaftsgebiet ausgeführt wurden (einschließlich Deutschland). Diese Umsatzmeldungen dienen lediglich der Überwachung der Kleinunternehmergrenze. Zahlungen sind insoweit nicht erforderlich. Die Erklärungsfrist verlängert sich nicht, wenn diese auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt. 3) Die Zusammenfassende Meldung (ZM) ist erforderlich, wenn im Meldezeitraum innergemeinschaftliche Warenlieferungen, innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte oder bestimmte sonstige Leistungen gegenüber Unternehmern (B2B) ausgeführt wurden, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig sind. Die Meldungen sind nicht mit Zahlungen verbunden.			

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.